

Stadtverwaltung Offenbach (Amt 32) ● 63061 Offenbach am Main

ORDNUNGSAMT
Veranstaltungen

Piratenpartei Offenbach

Michael
Berliner Straße 60, Zimmer: 1209

Goerdelerstraße 112

Telefon: (069) 8065- 8065-2747
Fax: (069) 8065- 8065-2033
E-Mail: Ordnungsamt@offenbach.de

63071 Offenbach am Main

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen:
01.08.2021 Az.: 32.1 - 97 20 00 / 1848

I. ERLAUBNIS ZUR SONDERNUTZUNG

Aufgrund Ihres Antrages vom 01.08.2021 wird Ihnen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 16 des Hessischen Straßengesetzes in Verbindung mit den Richtlinien für die Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der derzeit geltenden Fassung die Sondernutzungserlaubnis zum Anbringen von Plakaten im Gebiet der Stadt Offenbach am Main anlässlich der „Bundestagswahl 2021“ gestattet.

II. AUFLAGEN

Diese Erlaubnis ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. **Die Plakate dürfen frühestens am 15.08.2021 angebracht werden und sind spätestens am 03.10.2021 wieder zu entfernen**
2. **Das Aufstellen darf nur auf Werbeträgern mit einer maximalen Größe von DIN A 0 und entweder mittels Dreieckständer oder Flexiplex-Plakaten / eco-wave® Well-Pappe-Plakaten in Sandwich-Form erfolgen. Ausnahmen sind unter Punkt 6 der gültigen Richtlinie über Wahlsichtwerbung aufgeführt.**
3. **Um eine Gefährdung für Verkehrsteilnehmer und unverhältnismäßige Störungen im Verkehrsablauf auszuschließen, ist das Anbringen von Werbeträgern an folgenden Örtlichkeiten/Stellen untersagt:**
gem. den beiliegenden Richtlinien über die Werbung und Wahlsichtwerbung der Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen.

III. GEBÜHRENNTSCHEIDUNG

Die Erlaubnis ergeht gebührenfrei.

IV. BEDINGUNGEN

1. Haftung:

Der/die Erlaubnisnehmer/in haftet der Stadt Offenbach am Main und deren Bediensteten für alle aus der Sondernutzung entstehenden Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des § 12 der Sondernutzungssatzung. Er/Sie hat die Stadt Offenbach am Main auch von allen aus dem Vorhandensein der Sondernutzungsanlage herrührenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, dass ein Verschulden der Stadt Offenbach am Main, Ihrer Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen den Schaden herbeigeführt hat. Eventuelle Schäden an der Sondernutzungsfläche, an Versorgungsleitungen etc., die durch Verankerungen usw. hervorgerufen werden, hat der /die Erlaubnisnehmer/in selbst oder auf seine Kosten beseitigen zu lassen.

2. Verwendung der Erlaubnis:

Die Übertragung der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist nur möglich, wenn in dem Sondernutzungsbescheid eine besondere Klausel enthalten ist. Eine andere Verwendung der Sondernutzungsfläche als zu dem genehmigten Zweck ist ausgeschlossen.

3. Sicherungsmaßnahmen:

Der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr darf durch diese Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Der/die Erlaubnisnehmer/in hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr auszuschließen. Sollten Lagepläne, Skizzen usw. über die Sondernutzungsfläche dieser Erlaubnis beigelegt sein, so sind sie Bestandteil der Erlaubnis; deren Einhaltung dient der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Den Anordnungen des Ordnungsamtes der Stadt Offenbach am Main sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten. Insbesondere sind diese Personen berechtigt, die Sondernutzungserlaubnis vorübergehend aufzuheben, wenn sich Behinderungen oder Störungen ergeben.

4. Reinigung

Während der Inanspruchnahme der Sondernutzungsfläche ist diese sauber zu halten und nach Ende der Nutzung in gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Kommt der/die Erlaubnisnehmer/in dieser Auflage nicht nach, so kann eine notwendig werdende Reinigung durch die Erlaubnisbehörde auf Kosten des/der Erlaubnisnehmer/in veranlasst werden.

5. Verstoß gegen die Auflagen und Bedingungen

Bei Verstößen gegen die Auflagen und Bedingungen oder bei Nichteinhaltung von Anordnungen der zuständigen Stellen kann die Überlassung der Sondernutzungsfläche mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Weiterhin kann ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden, wenn Verstöße festgestellt wurden. Der/die Erlaubnisnehmer/in hat bei Widerruf der Sondernutzungserlaubnis, bei Sperrung oder Einziehung der öffentlichen Verkehrsfäche keinen Ersatzanspruch.

6. Andere Genehmigungen

Andere behördliche Genehmigungen sind, sofern diese aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderlich sind, von dem/der Erlaubnisnehmer/in zu beschaffen.

7. Ablauf der Erlaubnis

Nach Ablauf der Erlaubnis hat der/die Erlaubnisnehmer/in die Sondernutzungsfläche zu räumen. Der ursprüngliche Zustand der Fläche ist wiederherzustellen. Ein Anspruch auf eine Verlängerung, Wieder- und/oder Neuerteilung, auch in geänderter Form, besteht nicht.

V. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorstehend bezeichneten Behörde, dem Magistrat der Stadt Offenbach am Main oder einer anderen Dienststelle des Magistrats einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist eingeholt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kubald

Anlagen: Richtlinien für die Wahlsichtwerbung
Merkblatt Wahlsichtwerbung

„Richtlinien über die Werbung und Wahlsichtwerbung der Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen“

Zur Erfüllung des Anspruchs der Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf eine angemessene Wahlsichtwerbung kann im Rahmen dieser Richtlinien auf öffentlichen Straßen und Plätzen Wahlsichtwerbung betrieben werden.

Anträge auf Aufstellung oder Anbringung von Wahlsichtwerbung sind an das Ordnungsamt zu richten.

Für die Ankündigung von politischen Veranstaltungen oder parteibezogenen Werbeaktionen auch außerhalb von Wahlkämpfen ist eine gesonderte Genehmigung zum Aufstellen von Plakatständern beim Ordnungsamt einzuholen.

1. Werbeaktionen außerhalb des Wahlkampfes

Bei der Antragstellung sind unbedingt Art, Ziel bzw. der Zweck der Veranstaltung/Werbeaktion anzugeben. Die Werbeträger dürfen 21 Tage vor der Veranstaltung oder bei Werbeaktionen für die Dauer von 21 Tagen aufgestellt werden und müssen am 3. Tag nach der Veranstaltung entfernt sein. Nicht entfernte Werbeträger können kostenpflichtig durch das Ordnungsamt sichergestellt werden. Auf allen Werbträgern sind die Genehmigungsplaketten des Ordnungsamtes deutlich sichtbar anzubringen.

Es darf pro Quartal je Partei, politischer Vereinigung oder Wählergruppe

- a. eine für das gesamte Stadtgebiet erfassende Werbeaktion mit max. 80 Dreieckständern oder Flexiplex-Plakaten in Sandwich-Form
und
- b. pro Stadtteil eine örtlich eingeschränkte Werbeaktion mit max. 30 Dreieckständern oder Flexiplex-Plakaten in Sandwich-Form durchgeführt werden. Für ein und dieselbe Veranstaltung oder Werbeaktion kann jedoch nur in zwei Stadtteilen zeitgleich geworben werden.

2. Definition der Stadtteile

Stadtteile im Sinne der Richtlinien sind:

Offenbach Nord-West

(Begrenzt im Osten durch die Kaiserstr., im Süden durch die Bahnlinie, im Westen durch die Gemarkungsgrenze, im Norden durch den Main).

Offenbach Süd-West

(Begrenzt im Osten durch die Waldstr., im Süden durch Taunusring/Odenwaldring, im Westen durch die Gemarkungsgrenze, im Norden durch die Bahnlinie).

Offenbach Innenstadt

(Begrenzt im Norden durch den Main, im Westen durch die Kaiserstr., im Süden durch die Bahnlinie, im Osten durch die Untere Grenzstr.).

Offenbach Süd-Ost

(Begrenzt im Norden durch die Bahnlinie, im Westen durch die Waldstr., im Süden durch die Stadtteilgrenzen Tempelsee/Bieber, im Osten durch die S-Bahnstrecke bis zur B448).

Lauterborn/Rosenhöhe

(Begrenzt im Norden durch Taunusring/Odenwaldring, im Osten durch die Waldstr., im Süden und Westen jeweils durch die Gemarkungsgrenze).

Tempelsee

(Begrenzt im Westen durch die Waldstr., im Norden durch den Donauweg, im Osten durch die Stadtteilgrenze Bieber, im Süden durch die Gemarkungsgrenze).

Waldheim

(einschließlich der Mühlheimer Str. sowie den nördlich und südlich abzweigenden Seitenstraßen, begrenzt im Westen durch die Untere Grenzstr.).

Bieber

Rumpenheim

Bürgel

3. Werbeaktionen und Wahlsichtwerbung innerhalb des Wahlkampfes

Mit der Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen und Plätzen darf erst frühestens am 42. Tag vor der Wahl begonnen werden. Nur zugelassene Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen dürfen Wahlsichtwerbung und Werbeaktionen durchführen. Eine reglementierte Anzahl der Werbeträger gibt es hierbei nicht.

4. Auflagen für das Anbringen von Werbeträgern

Das Aufstellen darf nur auf Werbeträgern mit einer maximalen Größe von DIN A 0 und entweder mittels Dreieckständer oder Flexiplex-Plakaten in Sandwich-Form erfolgen. Ausnahmen sind unter Punkt 6. dieser Richtlinie aufgeführt.

Um eine Gefährdung für Verkehrsteilnehmer und unverhältnismäßige Störungen im Verkehrsablauf auszuschließen, ist das Anbringen von Werbeträgern an folgenden Örtlichkeiten/Stellen untersagt:

- a. in Grünanlagen (Grünanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Anlagen, die der Erholung dienen und zum Verweilen ausgelegt sind.)
Grünanlagen zwischen den Fahrbahnen einer Straße zählen nicht zu den Grünanlagen im Sinne dieser Richtlinie, sofern sie nicht breiter als 20 Meter sind.
- b. an Bäumen
- c. an Masten von stationären Rotlicht- und Geschwindigkeitsmessanlagen
- d. im Kaiserleikreisel
- e. in der Fußgängerzone (VZ 242 StVO)
- f. auf der Berliner Straße einschließlich Carl-Carstens-Platz und Max-Willner-Platz, der Straße Marktplatz sowie auf dem Wilhelmsplatz
- g. vor und hinter Fußgängerüberwegen/Zebrastreifen (VZ 350 StVO)
- h. im Umkreis von 15 Metern von Eingängen zu Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Friedhöfen und Gotteshäusern
- i. Flexiplex-Plakate dürfen weiterhin nicht angebracht werden an Schildermasten, welche mit folgenden Verkehrszeichen (VZ) versehen sind: VZ 101, VZ 102, VZ 131, VZ 133, VZ 101-11/21, VZ 101-51, VZ 136, VZ 205, VZ 206, VZ 274.1, VZ 274.2, VZ 310, VZ 311, VZ 325.1, VZ 325.2 und VZ 350 StVO (siehe hierzu auch Anlage 1 der Richtlinie).

- j. an Masten dürfen entweder ein Dreieckständer, oder maximal zwei Flexiplex-Plakate in Sandwich-Form angebracht werden. Die Aufreihung von mehr als zwei Werbetafeln an einem Mast ist strikt untersagt (Ausnahmen siehe unter Punkt 6. dieser Richtlinie)
- k. der Abstand zwischen Unterkante des unteren Flexiplex-Plakates und dem Erdboden muss über Rad- und Gehwegen mind. 2,40 Meter betragen
- l. an Stellen, in welchen der Abstand zwischen Seitenkante des Werbeträgers und Fahrbahn weniger als 0,30 Metern beträgt

5. Sonstige Bestimmungen

Die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen haben bei der Antragstellung eine für die beantragte Plakataktion verantwortliche Person namentlich zu benennen.

Alle Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen sind für die Standsicherheit der aufgestellten Werbeträger, die sturmfest zu verankern sind, sowie für die ordnungsgemäße Anbringung verantwortlich. Bei der Anbringung von Flexiplex-Plakaten ist sicherzustellen, dass eine eventuelle Gefährdung durch scharfe Kanten mittels geeigneter Maßnahmen ausgeschlossen wird. Auch darf durch das Anbringen der Flexiplex-Plakate keine Beschädigung (z.B. der Verzinkung/Lackierung) an den Masten entstehen. Die Antragsteller bzw. die verantwortliche Person der Plakatierung haben dafür zu sorgen, dass diese Regelung eingehalten wird. Sollte dagegen verstößen werden, behält sich der Magistrat bzw. der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde die Entfernung der Plakate im Rahmen einer Sicherstellung auf Kosten der verantwortlichen Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe vor.

Die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen haften der Stadt für alle ihr aus der Plakatwerbung entstandenen Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen; sie haben die Stadt auch von allen aus dem Vorhandensein der Wahlwerbung herrührenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

Sämtliche Wahlsichtwerbung ist spätestens 1 Woche nach der Wahl zu entfernen. Bei Nichtbefolgung dieser Anordnung werden die Werbeträger im Rahmen einer Sicherstellung kostenpflichtig entfernt. Eventuelle Beschädigungen (z.B. im Straßengelände, an Masten oder Grünflächen) sind zu beseitigen und der alte Zustand ist wiederherzustellen.

6. Besondere Arten von Werbeträgern

Als besondere Arten von Werbeträgern gelten Großflächenplakate (sog. Wesselmannplakate) und Hängeplakate. Diese beiden Formen der Plakatierung sind nur während eines Wahlkampfes zugelassen.

Großflächenplakate

Da die zur Verfügung stehende Fläche begrenzt ist, können pro Partei, politischer Vereinigung oder Wählergruppe nur maximal 7 Großflächenplakate genehmigt werden.

Hängeplakate

Diese Form der Wahlsichtwerbung wird überwiegend an Lichtmasten in großer Höhe angebracht. Entgegen der unter Punkt 4.j genannten Auflage, kann an Masten mit einem Hängeplakat, auch ein Dreieckständer aufgestellt werden. Die Anzahl dieses Werbeträgers ist nicht reglementiert.

Diese Neufassung über die Richtlinie über die Werbung der Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen ersetzt die Fassung dieser Richtlinie vom 12.11.2008.

7. Wahlwerbestände

Auf dem Wilhelmsplatz (Zone zwischen "Streichholzkarlche" und Ende Terrassenfläche Markthaus) ist folgende Begrenzung der Wahlwerbestände einzuhalten:

Zulässig ist pro Wahlwerbestand der jeweiligen Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe ein Bistrotisch mit rundem Schirmaufsatz.

Der Wahlwerbestand darf eine maximale Fläche von zwei Quadratmetern nicht übersteigen.

Nicht zulässig sind Zelte, Werbebannerflächen, Werbefahnen, Roll-up, Kundenstopper, Dreieckständer, Projektständer, Displays und sonstige Aufbauten.

Ein störungsfreier Zugang zum Wochenmarkt muss jederzeit gewährleistet sein.

Offenbach a. M., den 23. APR. 2019



Dr. Schwenke
Oberbürgermeister

Anlage 1 der Richtlinie über die Werbung und Wahlsichtwerbung der Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen

Zeichen 101



Gefahrstelle

Zeichen 102



Kreuzung oder
Einmündung mit
Vorfahrt von rechts

Zeichen 101-51



Schnee- oder Eisglätte

Zeichen 131



Lichtzeichenanlage

Zeichen 133



Fußgänger

Zeichen 101-11/21



Gefahrzeichen
„Fußgängerüberweg“

Zeichen 350



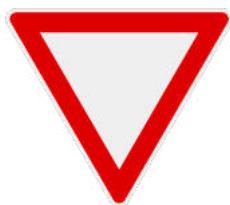
Fußgängerüberweg

Zeichen 136



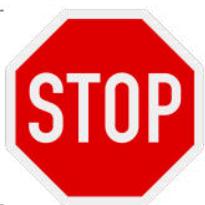
Kinder

Zeichen 205



Vorfahrt
gewähren

Zeichen 206



Halt. Vorfahrt
gewähren

Zeichen 274.1



Beginn der Tempo
30-Zone

Zeichen 274.2



Ende der Tempo
30-Zone

Zeichen 310



Ortstafel
Vorderseite

Zeichen 311



Ortstafel
Rückseite

Zeichen 325.1



Beginn eines
verkehrsberuhigten
Bereichs

Zeichen 325.2



Ende eines
verkehrsberuhigten
Bereichs